

Bericht über die Frühzeitige Beteiligung

Bebauungsplan Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“

In der Zeit vom 12.10.2020 bis einschließlich 16.11.2020 lag der Entwurf zur Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB aus. In demselben Zeitraum fand die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB statt.

Seitens der Öffentlichkeit wurden zu dem Verfahren keine Anregungen oder Stellungnahmen eingereicht. Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Schreiben bzw. Stellungnahmen zum Verfahren eingegangen:

1. Wahnbachtalsperrenverband mit Schreiben vom 07.10.2020
2. PLEdoc GmbH mit Schreiben vom 08.10.2020
3. Wald und Holz NRW mit Schreiben vom 13.10.2020
4. Westnetz GmbH mit Schreiben vom 14.10.2020
5. Thyssengas mit Schreiben vom 19.10.2020
6. Vodafone NRW mit Schreiben vom 04.11.2020
7. Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis mit Schreiben vom 11.11.2020
8. Stadtwerke Bonn mit Schreiben vom 12.11.2020
9. Landschaftsverband Rheinland mit Schreiben vom 16.11.2020
10. Energie Rhein-Sieg GmbH mit Schreiben vom 30.11.2020
11. Bezirksregierung Köln – Dezernat 52 Abfallwirtschaft mit Schreiben vom 02.12.2020 (geändert am 16.12.2020)
12. Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst mit Schreiben vom 14.10.2020
13. LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit Schreiben vom 16.10.2020
14. Amprion mit Schreiben vom 27.10.2020
15. Landesbetrieb Straßenbau NRW mit Schreiben vom 28.10.2020
16. Deutsche Bahn AG mit Schreiben vom 03.11.2020
17. Geologischer Dienst NRW mit Schreiben vom 03.11.2020
18. Rhein-Sieg-Kreis mit Schreiben vom 11.11.2020
19. Bezirksregierung Köln – Dezernat 53 Immissionsschutz mit Schreiben vom 11.11.2020
20. Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie mit Schreiben vom 13.11.2020
21. Landwirtschaftskammer NRW mit Schreiben vom 13.11.2020
22. Bezirksregierung Düsseldorf – luftrechtliche Stellungnahme mit Schreiben vom 16.11.2020
23. Bezirksregierung Köln – Dezernat 51 Landschaft mit Schreiben vom 30.11.2020

Alle eingegangenen Schreiben der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind der Sitzungsvorlage als Anlage 5a beigelegt. In den Schreiben 1-11 wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung geäußert. Im Folgenden sind die Stellungnahmen aus den Schreiben 12 bis 23 sowie der Umgang mit diesen aufgeführt.

12. Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst mit Schreiben vom 14.10.2020

„Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein entsprechender Hinweis zu Kampfmitteln sollte unter „Hinweise“ eingefügt werden.

Beschlussvorschlag:

Ein Hinweis auf die erfolgte Luftbildauswertung sowie Vorgehensweisen bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wird unter „Hinweise“ eingefügt.

13. Stellungnahme des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit Schreiben vom 16.10.2020

„Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein entsprechender Hinweis zu auftretenden archäologischen Funden sollte unter „Hinweise“ eingefügt werden.

Beschlussvorschlag:

Ein Hinweis zu auftretenden archäologischen Funden wird unter „Hinweise“ eingefügt.

14. Stellungnahme von Amprion mit Schreiben vom 27.10.2020

„Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanungen liegt teilweise in den Schutzstreifen unserer im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitungen sowie einer 110-kV-Bahnstromleitung der DB Energie GmbH. Die im Bebauungsplan ebenfalls noch dargestellte Hochspannungsfreileitung der Westnetz GmbH wurde u. W. inzwischen ersatzlos demontiert.

Die Leitungsführungen mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben Sie nachrichtlich in die Festsetzungskarte zum Bebauungsplan im Maßstab 1:500 übernommen. Sie können diese aber auch unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1:2000 entnehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Bezüglich der Bebauung der Deponiefläche mit Fotovoltaikanlagen haben in den letzten Jahren umfangreiche Abstimmungen mit der RSAG und der RheinEnergie AG stattgefunden, in denen wir die Errichtung von Fotovoltaikmodulen bei Einhaltung bestimmter Bedingungen in Aussicht gestellt haben.

Mit den geplanten Änderungen des Flächennutzungsplanes sowie den Ausweisungen im Bebauungsplan zur Festsetzung der Sondergebiete für Fotovoltaikanlagen können wir uns daher grundsätzlich einverstanden erklären.

Wegen der geringen Abstände zwischen Leiterseilen und Gelände ist es auch weiterhin erforderlich, die genaue Lage der Fotovoltaikmodule sowie die maximale Höhe der Anlagen standortbezogen detailliert abzustimmen.

Wir bitten Sie daher, im Textteil des Bebauungsplanes folgende Bedingungen aufzunehmen:

- Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitungen bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Amprion GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NHN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme sowie dem Abschluss einer Vereinbarung über die geänderte Nutzung im Schutzstreifen mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Amprion GmbH.
- Im Schutzstreifen der Leitungen dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.

Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Höchstspannungsfreileitungen beschädigt werden. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitungen gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Amprion GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

Die Leitungen und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Höchstspannungsfreileitungen gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

Diese Stellungnahme gilt nur für unsere im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitungen. Wegen der betroffenen Bahnstromleitung wenden Sie sich bitte an die DB Energie GmbH, Schwarzer Weg 100, 51149 Köln.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die derzeit noch im Bebauungsplan eingetragene Leitung der Westnetz GmbH kann – da auch die Westnetz GmbH in ihrer Stellungnahme geäußert hat, dass keine Leitungen betroffen sind – entfernt werden. Die in dem beiliegenden Plan (1:500) eingetragenen Schutzabstände sollen als mit Leitungsrechten zu belastende Flächen in den Bebauungsplan aufgenommen werden. In die textlichen Festsetzungen zu den Leitungsrechten sollen die von Amprion in der Stellungnahme geäußerten Bedingungen aufgenommen werden. Die entsprechenden Festsetzungen dienen dem Bestandschutz der Leitungen. Es handelt sich dabei um eine nachrichtliche Übernahme von ohnehin geltenden Bestimmungen, die nicht der kommunalen Abwägung unterliegen.

Beschlussvorschlag:

Die im Plan eingetragene nördliche Freileitung wird entfernt. Die in dem von Amprion beigelegten Plan eingetragenen Schutzstreifen von 60 m bzw. 47 m Breite werden in dem Bebauungsplan als mit Leitungsrechten zu belastende Flächen festgesetzt. In die textlichen Festsetzungen hierzu werden die von Amprion formulierten Bedingungen aufgenommen.

15. Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau NRW mit Schreiben vom 28.10.2020

„Das o. g. Vorhaben grenzt im Norden an den Abschnitt Nr. 4 der BAB A 560. Somit sind wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung betroffen.

Grundsätzliche Bedenken dagegen bestehen allerdings aus straßenplanerischer Sicht nicht.

Allerdings möchte ich auf die Auflagen im anhängenden Merkblatt „Allgemeine Forderungen“ hinweisen. Diese Kriterien sind bei der weiteren Bearbeitung der Bauleitplanung unbedingt zu beachten.

Darüber hinaus gilt folgendes:

Anbaurechtlich bestehen gegen Freiflächenanlagen auch in der Anbauverbotszone keine Bedenken, auch entsprechende Gebietsausweisungen sind zugelassen. Jedoch ist natürlich auszuschließen, dass es zu Blendungen der Verkehrsteilnehmer auf der BAB kommt.

Der Vorhabenträger kann zum jetzigen Zeitpunkt daher mit aufnehmen, dass in einem folgenden Einzelantrag ein Blendgutachten vorgelegt werden muss, bzw. bei der Planung der Anlage bereits bauliche Maßnahmen zur Verhinderung einer Blendung berücksichtigt werden sollten.

Allgemeine Forderungen:

1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der BAB gemäß § 9 (1+2) FStrG ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Um Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird gebeten.
2. In einer Entfernung von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone § 9(1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Anlagen und Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z. B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o. ä). Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
3. In einer Entfernung von 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG)
 - a. dürfen nur solche bauliche Anlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Autobahnverkehrs weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen oder dergleichen gefährden und beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.
 - b. sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigen wird. Vor der Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 - c. dürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angabe über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung angebracht oder aufgestellt werden.

Zur befestigten Fahrbahn gehören auch Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen und der Autobahnkreuze.
4. Bei Kreuzungen der BAB durch Versorgungsleitungen und der nachrichtlichen Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (1+2) FStrG ist die Abstimmung mit der Bundesstraßenverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.
5. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die BAB Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den

Verkehr auf der BAB beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.

6. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.
7. Entwässerungseinrichtungen der BAB dürfen nicht baulich verändert werden.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Der nördliche Teil des Plangebietes liegt im 100 m-Schutzstreifen, der 40 m-Schutzstreifen ist durch die Planung nicht betroffen. Es ist möglich, den relevanten 100 m-Schutzstreifen in der Plankarte darzustellen, unter „Hinweise“ die relevanten „Allgemeinen Forderungen“ Nr. 3 und 5 sowie die spezielle Forderung, bei der Planung der Anlage bereits bauliche Maßnahmen zur Verhinderung einer Blendung zu berücksichtigen, mit aufzunehmen.

Weitere, für die vorliegende Bauleitplanung relevante Anforderungen gehen aus der Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau NRW nicht hervor.

Beschlussvorschlag:

Der 100 m-Schutzstreifen der BAB wird in der Plankarte nachrichtlich dargestellt. Unter „Hinweise“ werden die „Allgemeinen Forderungen“ Nr. 3 und 5 aufgeführt. Weiterhin erfolgt dort ein Hinweis darauf, dass bei der Planung der Anlage bereits bauliche Maßnahmen zur Verhinderung einer Blendung berücksichtigt werden sollen.

16. Stellungnahme der Deutschen Bahn AG mit Schreiben vom 03.11.2020

„Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtsternungnahme:

Durch das Plangebiet des Bebauungsplans „Auf dem Sand - Nord“ der Stadt Sankt Augustin verläuft die 110-kV-Bahnstromleitung 580 Orscheid - Köln (Mastfeld 2658 - 2662). Die geplante Photovoltaikanlage liegt damit unmittelbar im Schutzstreifen der oben genannten Bahnstromleitung.

Aufgrund der eingetragenen Dienstbarkeiten zugunsten der DB Energie GmbH sind bauliche Nutzungen im Bereich des Schutzstreifens begrenzt und bedürfen der Abstimmung mit bzw. der Zustimmung durch die DB Energie GmbH.

Wir bitten Sie daher, uns bei Baumaßnahmen im Schutzstreifenbereich unbedingt entsprechend zu beteiligen.

Die DB Energie GmbH ist grundsätzlich dazu bereit, Bebauungen im Bereich des Schutzstreifens der oben genannten Bahnstromleitung zuzustimmen, sofern die gemäß EN 50341/VDE 0210 geforderten Sicherheitsabstände eine solche Zustimmung zulassen. Für eine endgültige Zustimmung der jeweiligen geplanten Bebauungen bitten wir jedoch in jedem Fall um Zusendung prüffähiger Planunterlagen der Bauobjekte, inkl. genauer Lage im Geltungsbereich des Bebauungsplans, Grundrisse, Schnittzeichnungen und Höhenangaben.

Zusätzlich bitten wir bereits an dieser Stelle um Beachtung der folgenden Auflagen und Hinweise:

1. Im Schutzstreifen der Bahnstromleitung dürfen keine Einwirkungen oder Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.
2. Der Schutzstreifenbereich muss der DB Energie GmbH für die Entstörung und Leitungsarbeiten jederzeit zugänglich bleiben.
3. Die Bodenbeschaffenheit im Umkreis von 15 m zu den jeweiligen Masten (gemessen vom Eckstiel aus) darf aus maststatischen Gründen nicht verändert werden. Alle Aufschüttungen bzw. Bodenabtragungen im Schutzstreifenbereich sind der DB Energie GmbH anzuzeigen.
4. Neuanpflanzungen dürfen im Schutzstreifen eine Höhe von 3,5 m nicht überschreiten. Der Rückschnitt sämtlicher Vegetation im Schutzstreifen bei Unterschreitung der Sicherheitsabstände gem. EN 50341/VDE 0210 ist durch den Antragsteller oder deren Rechtsnachfolger auszuführen.
5. Bei Baumaßnahmen, bei denen ein Mindestabstand von 3 m zwischen Baugeräten oder am Bau beteiligten Personen und der Leitung nicht eingehalten werden kann - ein mögliches Ausschwingen der Leiterseile ist dabei zu berücksichtigen! - ist eine kostenpflichtige Ausschaltung des betreffenden Stromkreises der Bahnstromleitung erforderlich. Für die betriebliche Koordination der DB Energie GmbH ist mit einem zeitlichen Vorlauf von ca. 16 Wochen zu rechnen. Eine gleichzeitige Abschaltung beider Stromkreise ist nicht möglich.
6. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die an der Bahnstromleitung durch die Bautätigkeit entstehen.
7. Bei geplanter Nutzung eines Baukrans ist, nach Eingang von prüffähigen Planunterlagen eine gesonderte Abstimmung notwendig. (Freidrehbereich und Mindestabstand des Krans zu ausschwingenden Leiterseilen).
8. In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie GmbH erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl., erforderliche Abschirmungen.
9. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Objekten, die infolge von Witterungseinflüssen (z. B. vom Stromseil herunterfallendes Eis, Vogelkot) auftreten.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Der in der Stellungnahme genannte Schutzstreifen soll als mit einem Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der DB AG in den Bebauungsplan aufgenommen werden. In den textlichen Festsetzungen hierzu werden die einzelnen Anforderungen der DB AG entsprechend der Stellungnahme aufgeführt. Die entsprechenden Festsetzungen dienen dem Bestandschutz der Leitungen. Es handelt sich dabei um eine nachrichtliche Übernahme von ohnehin geltenden Bestimmungen, die nicht der kommunalen Abwägung unterliegen.

Beschlussvorschlag:

Der in der Stellungnahme genannte Schutzstreifen mit einem beidseitigen Abstand von 23 m zu der Bahnstromleitung wird als mit einem Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der DB AG festgesetzt. In die textlichen Festsetzungen hierzu werden die von der DB AG formulierten Bedingungen aufgenommen.

17. Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW mit Schreiben vom 03.11.2020

„Zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:

Erdbebengefährdung

Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.

Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.

Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:

- Stadt Sankt Augustin, Gemarkung Buisdorf: 1 / T

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.

Baugrund

Auf dem Gebiet der ehemaligen Zentraldeponie St. Augustin soll eine Fläche für die Anlage einer Photovoltaikanlage ausgewiesen werden.

Wie in den textlichen Festsetzungen (V 8) festgehalten, sind eine Beschädigung des Oberflächenabdichtungssystems der Deponie und eine Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Rekultivierungsschicht durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Entsprechende Maßnahmen werden in dem in den Planungsunterlagen enthaltenen Bericht zu „Maßnahmen zum Schutz des Oberflächen-Abdichtungssystems“ (RheinEnergie AG, 25.10.2018) erläutert.

Nach dem oben erwähnten Bericht zu „Maßnahmen zum Schutz des Oberflächenabdichtungssystems“ (Kap. 4.4) werden zum Schutz die Gasbrunnen „in

einem Bereich von 6 m Radius freigehalten, während der Radius bei den Setzungspegeln 3 m beträgt“. In der Antragsunterlage „Integrationsplan Rekultivierung“ sind jedoch andere Sicherheitsabstände für die Gasbrunnen ($r = 2,0$ m) und Setzungspegel ($r = 0,5$ m) angegeben.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis auf die Erdbebenzone kann unter „Hinweise“ aufgenommen werden. Da sich jedoch die daraus resultierenden Anforderungen an die Gründung und Statik baulicher Anlagen derzeit im Wandel befinden, wird auf die Angabe von weiterführenden DIN-Normen verzichtet. Die dann geltenden Normen müssen die Bauherren der konkreten Einzelvorhaben zu gegebener Zeit selbst ausfindig machen.

Hinsichtlich der Freihalteradien ist der Bericht „Maßnahmen zum Schutz des Oberflächenabdichtungssystems“ nicht mehr einschlägig, da er sich auf die Planung von Solarmodulen auf einem anderen Standort bezieht. Damit es nicht zu Missverständnissen kommt, soll der Bericht nicht mehr als Anlage der Begründung beigefügt werden. Die Abstände 0,5 m von den Setzungspegeln und 2,0 m von den Gasbrunnen dienen lediglich der Erreichbarkeit für Messungen sowie dem Explosionsschutz und wurden so vom Betreiber RSAG vorgegeben. Die Standorte der Setzungspegel sowie der Gasbrunnen sollen nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen werden und die Freihalteradien durch Baugrenzen im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis auf die Erdbebenzone wird unter „Hinweise“ aufgenommen.

Der Bericht „Maßnahmen zum Schutz des Oberflächenabdichtungssystems“ wird aus den Anlagen zur Begründung entfernt und der Verweis innerhalb der Begründung auf diese Anlage gelöscht. Die vorhandenen Gasbrunnen und Setzungspegel werden nachrichtlich in der Plankarte dargestellt und die Freihalteradien 2,0 m bzw. 0,5 m werden als Baugrenzen festgesetzt.

18. Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises mit Schreiben vom 11.11.2020

„Aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises bestehen folgende Anregungen:

Natur-, Landschafts- und Artenschutz:

Grundsätzliche Anmerkungen

Die vorgelegten Planungen sind Bestandteil einer mit dem Rhein-Sieg-Kreis abgestimmten Änderung der Folgenutzung der Deponie Niederpleis. Diese führt zu einer Abweichung der planfestgestellten Rekultivierungsplanung. Für die Flächen des Deponiegeländes, die künftig nicht im Rahmen der Bauleitplanung planerisch überarbeitet werden, ist nach hiesiger Auffassung eine Änderung der Planfeststellung durch die Bezirksregierung Köln erforderlich, um u.a. auch dem planfestgestellten Zielartenkonzept Rechnung tragen zu können.

Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass die Regionalplanungsbehörde sowohl die hier vorgelegten Planungen als auch das Konzept zur Fortschreibung des

Rekultivierungskonzeptes für die Deponie insgesamt als mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar erachtet.

Zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans

Gegen die Planungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Planung wird als Träger der Landschaftsplanung nicht widersprochen.

Zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 636

Zu den einzelnen Fachgutachten wird wie folgt Stellung genommen:

a) Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Zu 4.6:

Der Landschaftsplan befindet sich derzeit in der Neuaufstellung. Das Plangebiet wird weiterhin ohne Festsetzung dargestellt. Der Vorentwurf sieht derzeit noch für das gesamte Deponiegelände das Entwicklungsziel 4 „Erhaltung bis zur baulichen Nutzung“ vor. Es bestehen allerdings Überlegungen, dieses Entwicklungsziel künftig nur für diejenigen Bereiche darzustellen, für die das fortgeschriebene Rekultivierungskonzept auch eine bauliche Entwicklung vorsieht. Die übrigen Bereiche wären danach einem Freiraum-Entwicklungsziel oder einem modifizierten Entwicklungsziel 3 „Wiederherstellung unter besonderer Berücksichtigung des Biotopverbundes“ zuzuordnen.

Zu 4.7:

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des neuen Regionalplans hat das LANUV den Biotopverbund neu strukturiert. Der Bereich der ehemaligen Deponie ist aktuell der Biotopverbundfläche BV-K-5209-030 zugeordnet. Eine Überprüfung der Gebietsbeschreibung und Ziele wird angeregt.

Zu 5.5:

Die aktuelle Bewertung der Biotoptypen kommt zum Ergebnis, dass das derzeitige Grünland keine nennenswerten Zeigerarten aufweist, strukturarm und von mäßiger Bedeutung ist. Die unter Ziffer 5.5.2 getroffene Einschätzung, dass die aufgetragenen Böden bereits deutlich ausgehagert seien, muss demnach infrage gestellt werden, da gerade bei den doch sehr inhomogenen Aufträgen von oft nährstoffreichen kulturfähigen Böden oft 20 oder mehr Jahre vergehen, bis sich die Zusammensetzung der Arten ändert. Dies ist aber entscheidend für die geplante Herstellung von Biotopen im Plangebiet. Ob die im ursprünglichen Konzept noch geplante optionale Kalkung und Nährstoffzugabe weiterhin sinnvoll sind, sollte kritisch hinterfragt werden. Vielmehr könnte die Aufbringung und oberflächliche Einarbeitung sandiger Fraktionen die Bedingungen für die geplanten Neuansaat der Flächen verbessern.

Zu 5.5.3:

Die hier getroffenen Einschätzungen vor allem bezüglich der Avifauna sind nicht schlüssig. Einerseits wird lediglich das Schwarzkehlchen mit Brutvorkommen belegt, andererseits soll das Gebiet einen hohen Anteil an seltenen und gefährdeten Arten aufweisen. Auch die Beobachtungen von Wiesenvögeln wie dem Kiebitz lassen nicht erkennen, ob die Freifläche derzeit regelmäßig als Rastgebiet für diese Art oder andere Durchzügler genutzt wird. Das Fehlen der Feldlerche kann durchaus auch andere Gründe haben als die Meidung der Hochspannungsleitung

(z. B. das aktuelle Pflegemanagement). Nicht nachvollziehbar ist auch die Aussage, der Bereich (insgesamt?) habe für Wiesenvögel eine überlebenswichtige Habitatfunktion. Diese Aussagen decken sich nicht mit der Artenschutzprüfung.

Zu 5.5.4:

Die getroffene Aussage, Infrastrukturen wie überspannende Leitungen oder angrenzend verlaufende Straßen würden zu einer reduzierten Bewertung der geplanten Biotope führen, ist nicht schlüssig. Lediglich für den Parameter Struktur- und Artenvielfalt (SAV) erscheinen Störungswirkungen plausibel, wodurch hier eine geringere Bewertung gerechtfertigt wäre. Im Übrigen sollten die offiziellen Bewertungen nach LUDWIG beibehalten werden.

Zu 9.2.1:

Über die in V5 und V6 genannten Vermeidungsmaßnahmen hinaus sollten bei der Errichtung der Anlagen weitere Aspekte berücksichtigt werden, die eine spätere Schafbeweidung der Flächen unter den PV-Panels ermöglichen. Hierzu wird auf den Leitfaden der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft „Beweidung von Photovoltaik-Anlagen mit Schafen“ verwiesen. Gegebenenfalls ist die Mindesthöhe auf 1 Meter anzuheben.

Zu 9.2.2:

Bei den Artenschutzmaßnahmen ist zwischen Vermeidungsmaßnahmen und erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für planungsrelevante Arten (CEF) zu differenzieren. Letztere können durchaus multifunktional angelegt sein, sind aber in jedem Fall gesondert festzusetzen, da sie abwägungsfest sind. Im konkreten Fall sind daher Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen in Bruthabitaten des Schwarzkehlchens (2 BP) zu benennen. Zum Ausgleichsumfang wird auf die vom LANUV herausgegebenen Artsteckbriefe verwiesen.

Die unter AS3 genannten Greifvogel-Sitzstangen sind nach Abschluss der Bauarbeiten abzubauen.

Zu 9.2.3:

- M1-4

Vor Herstellung der Flächen sollte geprüft werden, ob eine zusätzliche Einarbeitung einer Sandfraktion zwecks Herstellung nährstoffärmerer Verhältnisse sinnvoll ist.

- M1

Die Ausrichtung auf die Zielart Neuntöter engt den Blick auf weitere Arten ggf. zu sehr ein. Die Ergebnisse der Untersuchungen zu Freiflächen-PV-Anlagen (siehe u. a. BfN-Skripte hierzu) belegen auch Vorkommen von Schwarzkehlchen u. a., sodass eine offene Gestaltung der Fläche auch mit Ansitzwarten wie Zaunpfählen erfolgen sollte. Eine Beweidung mit Ziegen wird wegen der Gehölze nicht befürwortet. Für das Regiosaatgut sollte die Aussaatmenge/qm angegeben werden.

- M2

Die Bewirtschaftung mit Schafen (keine Ziegen) wird präferiert. Allerdings sollte eine erste Beweidung erst im 2. Jahr nach der Einsaat erfolgen, um die Grasnarbe zu stabilisieren. Bei den Weidegängen sollte darauf geachtet werden,

dass Wiesenbrüter nicht beeinträchtigt werden. Hier empfiehlt sich zu Beginn ein Monitoring (3-5 Jahre).

Alle Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind über Festsetzungen oder vertragliche Regelungen verbindlich zu sichern.

Zu 11:

Die Bezeichnung „Eingriffsumfang“ in Tab. 6 ist unzutreffend. Vielmehr handelt es sich um das sog. Basisszenario gem. Anlage 1 BauGB, also die Bewertung des Ausgangszustandes. Auf die o. g. - aus hiesiger Sicht unzutreffende – Bepunktung der Biotoptypen sei nochmals verwiesen.

Die Bewertung der Flächen M2 im Planungszustand mit 16 WP wird v. a. in Relation zur Bewertung der Restriktionsflächen als deutlich zu hoch erachtet. Selbst bei der gem. V6 geplanten offeneren Aufstellung der Panels wird weiterhin ein Teil der Fläche stark baulich überprägt und voraussichtlich nicht die erwartete ökologische Wertigkeit erzielen. Eine weitere Abwertung einzelner Parameter des Biotoptyps EB11 oder die Zuordnung zu einem Biotoptyp geringerer Wertigkeit (z. B. HH7 oder HP7) wäre aus hiesiger Sicht gerechtfertigt.

Bezüglich der erforderlichen Externen Kompensation wird um Abstimmung vor Eintritt in den nächsten Verfahrensschritt gebeten. Bei der Planung sollte insbesondere das fortzuschreibende Rekultivierungs- und Zielartenkonzept Berücksichtigung finden. Darüber hat das Projekt Chance7 geeignete Flächen in der näheren Umgebung identifiziert.

b) FFH-Vorprüfung

In der FFH-Vorprüfung sind auch weitere Vorhaben, die im Rahmen des neuen Nutzungskonzeptes der RSAG geplant sind, vor dem Hintergrund ihrer Kumulationswirkungen zu berücksichtigen. Hierzu fehlen weiterhin entsprechende Angaben.

Unter Ziffer 15.2 werden unspezifisch alle im LBP genannten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Naturschutz und Artenschutz) aufgelistet. Für die FFH-VP sind aber (nur) solche relevant, die einen Kontext zu den Erhaltungszielen des Gebietes haben und die potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen betreffen.

Schließlich sollte auch bei der FFH-VP wie beim LBP als Beurteilungsszenario ein Zustand des Plangebietes entsprechend der genehmigten Rekultivierungsplanung angenommen werden. Damit könnte das Plangebiet zumindest in Teilen auch Lebensraumfunktionen für wertgebende Arten der FFH-Gebiete besitzen.

c) Artenschutzprüfung

Auch für die Artenschutzprüfung sollte als Ausgangssituation das Planungsszenario gem. Rekultivierungskonzept Anwendung finden. Danach wären ergänzend auch Gebüsche und Hecken als zu betrachtender Lebensraumtyp bei der Auswahl der planungsrelevanten Arten heranzuziehen. Folglich müssten Gebüschbrüter wie der Neuntöter, der ja auch Zielart des bisherigen Rekultivierungskonzeptes sein sollte, mit betrachtet werden, obwohl sich die Art nicht auf der Liste der planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt befindet. Schließlich sollte eine Aussage dazu erfolgen, inwieweit die ursprünglich geplanten Strukturen auch für Fledermäuse relevant wären.

Bezüglich des Schwarzkehlchens bestehen in den Planbestandteilen unterschiedliche Angaben. Während im LBP von 2 Brutpaaren im Plangebiet gesprochen wird, erfolgt im Prüfbogen die Aussage, die kartierten Brutplätze seien von der Baumaßnahme nicht direkt betroffen. Außerdem habe es eine Verschiebung in Randhabitats gegeben. Eine Klärung ist im Hinblick auf ggf. notwendige CEF-Maßnahmen erforderlich.

Hinweise:

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Verwendung insekten- und fledermausfreundlicher Leuchtmittel wird angeregt, hierzu zumindest im öffentlichen Bereich verbindliche Festsetzungen zu treffen. Auf den aktuellen Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Insektenschutz sei an dieser Stelle hingewiesen.“

Stellungnahme der Verwaltung:

zu Grundsätzliche Anmerkungen:

Bisher sind die Anforderungen der beiden Naturschutzbehörden ambivalent. Während die UNB des Rhein-Sieg-Kreises eine Fortschreibung des Rekultivierungskonzeptes für die gesamte Deponie einfordert, wird dieses von der Bezirksregierung derzeit abgelehnt und stattdessen eine Beschränkung der Anpassungsbereiche im Umfeld von konkret beantragten Nutzungsänderungen zur Integration in das genehmigte Rekultivierungskonzept festgelegt.

In ihrer Stellungnahme vom 14.03.2018 zur FNP-Änderung der Stadt Sankt Augustin im Bereich der Deponie Niederpleis hat die Bezirksregierung Köln – Regionalplanung einer südlich der Deponiestraße liegenden Teilfläche „Photovoltaik“ grundsätzlich die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bestätigt. Zusätzlich sollte nach dieser Stellungnahme geprüft werden, ob der Standort der geplanten Freiflächensolaranlage weiter in nordöstliche Richtung bis zur dort aufstehenden Stromtrasse verschoben werden kann, um den Biotopvernetzungskorridor zwischen der Tongrube Niederpleis und der Siegaue in ausreichender Breite zu sichern. Dieses Vorhaben war mit der oberen Abfallbehörde und der höheren Naturschutzbehörde entsprechend abzustimmen. Die Möglichkeit der Verschiebung des Standorts wurde im Rahmen des weiteren Verfahrens geprüft und dem Vorschlag im vorliegenden Plan entsprochen. Da keine erneute Stellungnahme in der hier beratenen frühzeitigen Beteiligung abgegeben wurde, ist von einer Zustimmung der Raumplanung auszugehen.

a) Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

zu 4.6:

Da sich der Landschaftsplan derzeit in der Neuaufstellung befindet und die Beratungen anhalten, sind Änderungen in weiteren Verfahrensschritten möglich. Eine rechtskräftige Fassung liegt derzeit nicht vor. Die Beratungen sind allerdings für den vorliegenden Bebauungsplan nicht relevant, da für überbaubare Flächen wie bisher auch das Entwicklungsziel „Erhaltung bis zur baulichen Nutzung“ dargestellt werden soll.

zu 4.7:

Bei der Auswertung der übergeordneten Planungen zur Erstellung des LFB war die Änderung im Internet noch nicht erfolgt.

zu 5.5:

In 2004 wurde eine Nährstoffuntersuchung von Bodenproben aus der Rekultivierungsschicht von LOS 5 im Hinblick auf die Pflanzenverfügbarkeit vom Dr. Tillmanns & Partner GmbH durchgeführt.

Die hier ermittelten Nährstoffwerte lagen deutlich niedriger als die seinerzeit für die Rekultivierung von der UNB (Dr. Lopata 2003) vorgegebenen Mindestwerte. Die sich daraus ergebenden Nährstoffanreicherungen wurden als nicht zielführend eingestuft. Die Nährstoffzielwerte werden derzeit für das neue Rekultivierungskonzept überarbeitet. Wie bereits im LFB beschrieben sollen die Nährstoffwerte nach mittlerweile rd. 15 Jahren düngereifem Nutzung vor der Umsetzung der Rekultivierung erneut untersucht werden und die Bodenaufbereitung mit der UNB abgestimmt werden.

Besondere Kalkbodeneigenschaften sind hierbei zu berücksichtigen. Eine Bodenaufbereitung ist in den Beschreibungen zu internen Kompensationsmaßnahmen bereits vorgesehen. Die Einarbeitung von sandigen Fraktionen ist auf die Vorgaben zur Rekultivierungsschicht für die Deponieabdichtung in Bezug auf die Korngruppenverteilung und die Lagerungsdichte abzustimmen.

zu 5.5.3:

Die Ergebnisse der Avifaunakartierung sind eindeutig und umfassend geschrieben.

Wie im Kapitel „Fauna“ des Fachbeitrages dargelegt, wurde im Planbereich und den angrenzenden Flächen nur das Schwarzkehlchen mit zwei Brutpaaren festgestellt. Zahlreiche Arten nutzen das Untersuchungsgebiet als Nahrungs- und Durchzugshabitat. Mit einer einjährigen Untersuchung können zwar Rast- und Zugverhalten beobachtet werden, Aussagen zur regelmäßigen Habitatnutzung sind daraus nicht abzuleiten. Da die Feldlerche auf anderen Deponieflächen (LOS 4 und LOS 6) als Brutvogel nachgewiesen wurde, auf den Flächen mit Hochspannungsleitungen (LOS 5, LOS 2/3 und IV. Bauabschnitt) keine Bruttätigkeit festzustellen war, jedoch das Pflegemanagement auf allen Deponieflächen nahezu gleichartig durchgeführt wird, ist die Interpretation der ausschließenden Faktoren vor dem Hintergrund langjähriger praktischer Kartiererfahrung des Bearbeiters durchaus begründet.

Ebenso konnte bei den Untersuchungen der häufige Einflug von Vögeln des Offenlandes aus benachbarten Flächen und deren Nahrungssuche dokumentiert werden.

zu 5.5.4:

In seinem hier angewendeten Verfahren zur Biotopbewertung beschreibt Ludwig (1991) den Natürlichkeitsgrad in Bezug zur unberührten Natur als ein Maß, um die Dauer und Intensität anthropogener Veränderungen zu ermitteln. Dass Hochspannungsleitungen und stark befahrene Verkehrswege, insbesondere durch verschiedene Immissionen in ihren Wirkräumen sich auf die betroffenen Biotope negativ auswirken, wird in entsprechenden Genehmigungsverfahren bei der Eingriffsbewertung berücksichtigt. Daher ist die im Fachbeitrag zusätzlich zu „Struktur und Artenvielfalt“ vorgenommene Herabsetzung der „*Naturnähe*“ von 4 (bedingt naturnah) auf 3 (bedingt naturfern) durchaus begründet.

Für die Hauptkriterien „Wiederherstellbarkeit“ und „Gefährdungsgrad“ werden die offiziellen Bewertungen nach LUDWIG übernommen, da die Einstufungen auf den gesamten Naturraum bezogen sind. Die Abweichungen werden zur besseren Nachvollziehbarkeit in der Bewertungstabelle grau hinterlegt.

zu 9.2.1:

Im Leitfaden der Bayrischen Landesanstalt für Landwirtschaft „Beweidung von Photovoltaik-Anlagen mit Schafen“ wird die Mindesthöhe für die Unterkante der Solarmodule bei Beweidung mit Wirtschaftsrassen mit 80 cm angegeben.

Aufgrund der auf 3,0 m eingeschränkten Bauhöhe ist es sinnvoll, die festgesetzte Mindesthöhe von 0,80 m beizubehalten. Sollten sich durch die Anordnung und Größe der Module zusätzliche Montagespielräume ergeben, sollen diese für eine höhere Anordnung der Unterkante verwendet werden.

Zusätzliche Anforderungen an die Bauweise der Modulreihen zur Vermeidung von Verletzungen (z. B. Fixierung und Einrahmung der Panels, Befestigung von Flacheisen, Montage von Kabeln) sollten berücksichtigt werden.

zu 9.2.2:

Nach dem Ergebnis der Artenschutzprüfung sind keine CEF-Maßnahmen für planungsrelevante Arten notwendig. Daher kann eine Differenzierung und doppelte Beschreibung entfallen.

Der Abbau der Greifvogel-Sitzstangen nach Abschluss der Bauarbeiten war in der Maßnahmenbeschreibung nicht explizit dargestellt worden. Eine Ergänzung ist hier sinnvoll.

zu 9.2.3:

Eine Bodenaufbereitung ist in den Beschreibungen zu internen Kompensationsmaßnahmen bereits vorgesehen. Die Einarbeitung von sandigen Fraktionen ist auf die Vorgaben zur Rekultivierungsschicht für die Deponieabdichtung in Bezug auf die Korngruppenverteilung und die Lagerungsdichte abzustimmen.

Die fachlichen Anregungen zur Pflege der Ausgleichsmaßnahmen sind sinnvoll und umsetzbar. Eine verbindliche Festsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist bereits im vorliegenden Bebauungsplanentwurf erfolgt.

zu 11:

Bei dem vorgelegten Gutachten handelt es sich um einen Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, nicht um den Umweltbericht gem. BauGB. Der im Bundesnaturschutzgesetz definierte Begriff des Eingriffs führt an dieser Stelle zur Verwendung der Formulierung Eingriffsumfang und ist somit korrekt.

Die Bewertung der Flächen M2 wurde mit der UNB am 11.03.2021 besprochen und hierbei erläutert, dass auf Anforderung der Bezirksregierung Köln eine weite Aufstellung der Modulreihen festgesetzt wurde. Hierdurch entstehen Teilflächen, die nur im Winter beschattet sind und mit natürlichen Wiesenflächen z. B. nördlich von Waldrändern oder Hecken vergleichbar sind. Daher wurde eine Aufteilung in überschirmte und stark beschattete sowie nur im Winter beschattete Bereiche vorgenommen und die erwarteten Biotoptypen entsprechend dem angewendeten

Verfahren bewertet. Es besteht keine fachlich begründete Notwendigkeit, diese Bewertung abzuändern.

Zusätzlich werden die Bewertungen an die aufgrund der ergänzenden Forderungen der BR Köln (s. u.) angepasst. Die Abweichungen von den Standardbewertungen werden zur besseren Nachvollziehbarkeit in der Bewertungstabelle grau hinterlegt.

Hinsichtlich des Bedarfs an externen Kompensationsmaßnahmen ist festzuhalten, dass ca. 80 % des Kompensationsbedarfs bereits gebietsintern geleistet wird. Auf dem übrigen Deponiegelände stehen zurzeit keine weiteren Flächen zur Verfügung, da sich die zukünftige Nutzung noch im Abstimmungsverfahren befindet. Weitere gebietsnahe Flächen bieten sich ebenfalls nicht an, sodass hinsichtlich der geringen erforderlichen externen Kompensation auf das bestehende Ökokonto der RSAG zurückgegriffen werden soll.

zu b) FFH-Vorprüfung

Die Berücksichtigung von Plänen oder Projekten bei der Summationsbetrachtung erfolgt nach einer zeitlichen Reihenfolge, dem sogenannten „Prioritätsprinzip“. Das bedeutet: Mit der Einreichung von vollständigen Unterlagen erhält der Antragsteller eine zeitliche Vorrangstellung gegenüber nachfolgend eingereichten Anträgen, die bei der Summationsbetrachtung dann nicht zu berücksichtigen sind (vgl. Urteil des OVG NRW vom 1.12.2011, (8 D 58/08 AK) zum Kohlekraftwerk Trianel Lünen). Die Reihenfolge kann der entscheidende Faktor sein, ob ein Plan/Projekt im Zusammenwirken mit den vorrangigen, zu betrachtenden Plänen/Projekten die Erheblichkeitsschwelle überschreitet.

Es ist Sache der Genehmigungsbehörde, festzustellen, wann ein Vorhaben „planerisch verfestigt“ ist. Der Antragsteller kann ggf. bei der zuständigen Genehmigungsbehörde anfragen, welchen Status bestimmte Pläne/Projekte haben.

Im Prüfprotokoll C und D gibt es hierzu ein Feld, in dem die zuständige Naturschutzbehörde bzw. die Genehmigungsbehörde den Zeitpunkt für die Prüffähigkeit / Vollständigkeit der Unterlagen attestiert. Quelle: <https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/faq/19>.

Beim Abruf im Landesportal „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW“ am 02.02.2021 wurden keine FFH-Verträglichkeitsprüfungen für das FFH-Gebiet „Tongrube Niederpleis“ (DE-5209-302) aufgeführt. Quelle: <https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/karte/vp>.

Zum Zeitpunkt der vorgezogenen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB war der Neubau einer Vergärungs- und Kompostierungsanlage am Standort der Kompostierungsanlage Sankt Augustin noch nicht genehmigt. Die Genehmigung wurde 09.12.2020 durch den Rhein-Sieg-Kreis erteilt.

Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen können in die Vorhabenbeschreibung integriert werden, wenn sie definitiv zu den Projektmerkmalen gehören und die Beeinträchtigungsintensitäten in Bezug auf das Schutzgebiet reduzieren. Einige Maßnahmen haben keine direkt erkennbare Auswirkung auf das FFH-Gebiet „Tongrube Niederpleis“.

Die FFH-VP wurde auf der Grundlage der genehmigten Rekultivierungsplanung vorgenommen. Der Bezug sollte deutlicher herausgearbeitet werden.

zu c) Artenschutzprüfung

Für die Beurteilung, ob ein bestimmtes Vorhaben zu einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG führt, bedarf es einer Ermittlung der im Vorhabengebiet konkret vorkommenden planungsrelevanten Arten. Soweit allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatsprüchen und dafür erforderliche Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorkommen oder Nichtvorkommen bestimmter Arten zulassen, können daraus entsprechende Schlussfolgerungen gezogen werden. Kein Prüfgegenstand sind hingegen prognostizierte Veränderungen der Landschaft und damit verbundene mögliche Einwanderungen von weiteren zu schützenden Arten. Dabei ist es irrelevant, ob es sich um bereits festgesetzte Maßnahmen oder Entwicklungen handelt, die aus angenommenen Veränderungen der Nutzung oder der natürlichen Standortfaktoren handelt. Diese Betrachtungen sind der Eingriffsregelung vorbehalten und werden dort korrekt abgearbeitet.

Bezüglich der Brutvorkommen des Schwarzkehlchens kam es anscheinend aufgrund einer fehlenden Kartendarstellung zu einem Missverständnis. Das Kapitel „Fauna“ stellt dar, dass im Bereich der Vorhabenfläche und in den angrenzenden Lebensräumen 25 Vogelarten kartiert wurden. Nur für das Schwarzkehlchen konnte ein sicherer Brutnachweis festgestellt werden. Zur Präzisierung sei hier erläutert, dass im Untersuchungsgebiet LOS 5 zwei Brutvorkommen kartiert wurden. Eines im Plangebiet im Bereich eines Hochspannungsmastes und eines außerhalb des Plangebietes gegenüber der Zufahrt zum Betriebsgebäude. Beide Brutplätze liegen nicht in geplanten Bauflächen. Das Vorkommen im Bebauungsplan am Hochspannungsmasten wird von einer großen Restriktionszone umgeben und als Ausgleichsfläche M1 entwickelt. Das Vorkommen außerhalb des Geltungsbereiches liegt im späteren Rekultivierungsbereich der Zentraldeponie, dem sich an der südwestlichen Ecke des Bebauungsplanes ein zweiter Restriktionsbereich aufgrund des Durchgangs der Leitungen anschließt. Hier wird die interne Ausgleichsfläche M4 umgesetzt.

Die in der ASP II durchgeführte Art-zu-Art-Prüfung sieht keine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote. Eine spezielle CEF-Maßnahme ist daher nicht notwendig.

Zu Hinweise:

Ein öffentlicher Bereich ist im Bebauungsplan nicht vorgesehen.

Der Schutz von nachtaktiven Tierarten vor störenden Lichtemissionen wurde in der Artenschutzmaßnahme AS 4 umfangreich berücksichtigt und soll in einem Städtebaulichen Vertrag verbindlich vereinbart werden.

Beschlussvorschlag:

zu 4.6:

Die aktuellen Überlegungen im Aufstellungsverfahren des Landschaftsplans werden in den LFB übernommen.

zu 4.7:

Die von LANUV erstellte neu konzipierte Biotopverbundfläche und deren Beschreibung werden im LFB aktualisiert.

zu 5.5:

Den kritischen Anmerkungen wird aufgrund der aufgeführten fachlichen Sachverhalte teilweise gefolgt und die Maßnahmenbeschreibung M1 bis M4 entsprechend wie folgt ergänzt.

Vor Herstellung der Flächen soll geprüft werden, ob eine zusätzliche Einarbeitung einer Sandfraktion zwecks Herstellung nährstoffärmerer Verhältnisse sinnvoll ist. Die Einarbeitung ist auf die Vorgaben zur Rekultivierungsschicht für die Deponieabdichtung in Bezug auf die Korngruppenverteilung und die Lagerungsdichte abzustimmen.

Im LFB wird die Pflanzenartenliste einer Begehung vom Sommer 2020 eingefügt.

zu 5.5.3:

Den kritischen Anmerkungen wird aufgrund der aufgeführten fachlichen Sachverhalte nur teilweise gefolgt.

Die Auswertung der avifaunistischen Untersuchung ergibt keinen Änderungsbedarf zu den Aussagen im LFB. Zum besseren Verständnis werden einige Präzisierungen und Ergänzungen in den Unterlagen vorgenommen. Eine Angleichung mit den Aussagen des Artenschutzes wird in diesem Themenbereich vorgenommen.

zu 5.5.4:

Der Forderung wird aufgrund der aufgeführten fachlichen Sachverhalte in Bezug auf die Hauptkriterien „Wiederherstellbarkeit“ und „Gefährdungsgrad“ gefolgt und die offiziellen Bewertungen nach LUDWIG übernommen, da die Einstufungen auf den gesamten Naturraum bezogen sind. Die zusätzlich zu „Struktur und Artenvielfalt“ vorgenommene Herabsetzung der „Naturnähe“ wird aufgrund der Hochspannungsleitungen beibehalten. Die Abweichungen werden zur besseren Nachvollziehbarkeit in der Bewertungstabelle grau hinterlegt.

zu 9.2.1:

Der Forderung wird aufgrund der aufgeführten fachlichen Sachverhalte nur teilweise gefolgt.

Unter V 5 der Textfestsetzungen wird folgender Satz eingefügt: „Sollten sich durch die Anordnung und Größe der Module zusätzliche Montagespielräume ergeben, sind diese für eine höhere Anordnung der Unterkante zu verwenden.“

Unter V 7 der Textfestsetzungen wird folgender Satz eingefügt: „Bei der Fixierung der Modulreihen und zugehörigen Kabel ist entsprechend dem Stand der Technik darauf zu achten, dass das Verletzungsrisiko der beweidenden Schafe minimiert wird.“

zu 9.2.2:

Der Forderung nach einer gesonderten Ausweisung von CEF-Maßnahmen wird aufgrund der aufgeführten rechtlichen und fachlichen Sachverhalte nicht gefolgt, da solche Maßnahmen nicht notwendig sind.

Die Maßnahmenbeschreibungen AS3 ist im LFB anzupassen.

zu 9.2.3:

Den Forderungen und Anregungen wird gefolgt. Die Maßnahmenbeschreibungen werden im LFB überarbeitet.

zu 11:

Der Forderung wird aufgrund der aufgeführten rechtlichen und fachlichen Sachverhalte nicht gefolgt.

Die Kompensation der ermittelten Defizite über die Ökokonten der RSAG soll erhalten bleiben. Dies wird vor Satzungsbeschluss über einen städtebaulichen Vertrag gesichert.

zu b) FFH-Vorprüfung

Der Forderung wird aufgrund der aufgeführten rechtlichen und fachlichen Sachverhalte gefolgt. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung Stufe I zum Bebauungsplan Nr. 636 „Auf dem Sand - Nord“, Sankt Augustin wird um eine Summationsbetrachtung zu den Auswirkungen der neuen Vergärungs- und Kompostierungsanlage ergänzt.

Die Maßnahmendarstellung wird angepasst und ein deutlicherer Bezug zur genehmigten Rekultivierungsplanung hergestellt.

zu c) Artenschutzprüfung:

Der Forderung auf eine Ausweitung der Prüfungsgrundlage auf prognostizierbare aber noch nicht stattgefundene Veränderungen im Geltungsbereich wird aufgrund der aufgeführten rechtlichen und fachlichen Sachverhalte nicht gefolgt.

Die Beschreibungen zum Brutvorkommen des Schwarzkehlchens werden im Gutachten präzisiert und eine Kartendarstellung ergänzt. Eine CEF-Maßnahme ist aufgrund der Darlegungen nicht notwendig.

zu Hinweise:

Der Planentwurf wird aufgrund dieser Anregung nicht geändert.

19. Stellungnahme der Bezirksregierung Köln – Dezernat 53 Immissionsschutz mit Schreiben vom 11.11.2020

„Zur o a. Bauleitplanung wird seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln wie folgt Stellung genommen:

Das Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln ist als Obere Immissionsschutzbehörde zuständig für Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität einschließlich Bahnstromfernleitungen nach § 1 Abs.2 Nr.2 der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) mit einer Spannung von 110.000 Volt oder mehr und somit auch für die über die Plangebiete verlaufenden Hochspannungsfreileitungen.

Von Freileitungen zur Übertragung elektrischer Energie sowie Umspannanlagen, Ortsnetzstationen etc. können als Niederfrequenzanlagen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder hervorgerufen werden.

Aufgrund der Angaben in den Planunterlagen zur vorgesehenen Art der baulichen Nutzung sowie den Ausführungen in den Abschnitten II.3.1 sowie II.3.2 im Fachbericht Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (Stand 22.10.2014) der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI, <https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html>) gehe ich derzeit davon aus, dass sich in den Plangebieten jedoch keine Nutzungen befinden werden, die mit dem mehr als nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen verbunden sein

werden. Somit liegen auch keine maßgeblichen Immissionsorte im Hinblick auf elektrische und magnetische Felder verursacht durch die Hochspannungsfreileitung vor.

Da die vorliegenden Planunterlagen dazu aber keine Angaben enthalten wird angeregt, auf den Aspekt „elektrische und magnetische Felder/ 26. BImSchV“ insbesondere unter Berücksichtigung der v. g. Abschnitte des LAI-Fachberichtes in den weiteren Bauleitplanverfahren einzugehen. Dabei sollten auch die vorhandenen Leitungen mit ihren Spannungsebenen konkret aufgeführt werden.

Ich weise außerdem darauf hin, dass seitens des Dezernates 53 keine Zuständigkeit hinsichtlich evtl. arbeitsschutzrechtliche Aspekte oder sicherheitstechnische Aspekte (z. B. Erdungsmaßnahmen) in Zusammenhang mit den über die Plangebiete verlaufenden Hochspannungsleitungen besteht.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Spannungen der im Plangebiet verlaufenden Freileitungen können nachrichtlich in die Plankarte übernommen werden. Da jedoch im Rahmen der festgesetzten Nutzungsart lediglich eine Photovoltaikanlage zulässig ist, ist die Fläche nicht zum dauerhaften Aufenthalt von Personen bestimmt. Eine tiefer gehende Beschäftigung mit der Thematik elektrische und magnetische Felder / 26. BImSchV erübrigt sich daher im weiteren Bebauungsplanverfahren.

Beschlussvorschlag:

Die Plankarte wird um die Spannungsangaben der im Plangebiet verlaufenden Freileitungen ergänzt.

20. Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie mit Schreiben vom 13.11.2020

„Aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zu den o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen:

Die Plangebiete befinden sich über dem auf Braunkohle verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Richarz“ sowie über den auf Eisenerz verliehenen inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern „Schöne „Caroline“ und „Timotheus“.

Die letzte Eigentümerin des erloschenen Bergwerksfeldes „Richarz“ ist nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar, ein möglicher Rechtsnachfolger ist hier nicht bekannt.

Die Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümer der erloschenen Bergwerksfelder „Schöne „Caroline“ und „Timotheus“ ist die Deutsche Bank AG (Filiale Köln). Detailliertere Informationen hierzu liegen nicht vor.

Ausweislich der hier derzeit vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der in Rede stehenden Planvorhaben kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche nicht zu rechnen.

Weiterhin teile ich Ihnen mit, dass sich südlich der Plangebiete der ehemalige Steine und Erden Gewinnungsbetrieb „Tontagebau Niederpleis“ befindet. Die Tongewinnung

wurde bereits eingestellt und das Abschlussbetriebsplanverfahren durchgeführt. Die Bergaufsicht hat am 30. November 2018 geendet.

Mit dem Ende der Bergaufsicht ging die Zuständigkeit für diese Fläche auf die Stadt Sankt Augustin über, sodass die konkreten Folgenutzungen dieser Fläche, einschließlich der gegebenenfalls nachträglich durchgeführten umweltrelevanten Maßnahmen, hier nicht bekannt sind. Daher können auch keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der aktuellen, umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von dieser Fläche ausgehen könnten, getroffen werden. Ich empfehle Ihnen daher, sich an die Untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises zu wenden.

Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus jedoch keine Anregungen, die auf eine Änderung am Planentwurf zielen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich aus der Stellungnahme keine Änderungen am Planentwurf.

21. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW mit Schreiben vom 13.11.2020

„Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 636 der Stadt Sankt Augustin und die damit verbundene 14. Änderung des FNP bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine

grundsätzlichen Bedenken, da es sich um eine ehemalige Deponiefläche handelt, deren nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung problematisch sein dürfte.

Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

In diesem Zusammenhang bitten wir weiterhin um Berücksichtigung der Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsvorsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen im LEP Punkt 7.5-1 und 7.5-2. Dies gilt auch für den Aspekt der Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind.

Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen so weit möglich im Plangebiet vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen.

Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen am Pleisbach oder an der Sieg zusammenzulegen. Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsmaßnahmenbedarfs an Fließgewässern und in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht.

Für darüber hinaus notwendig werdende Maßnahmen schlagen wir Maßnahmen zur Umwandlung von Nadelwald in Misch- oder Laubwald vor, die sich vor dem Hintergrund der Wiederaufforstung vom Borkenkäfer geschädigter Fichtenwälder anbieten.“

Stellungnahme der Verwaltung:

zu Absatz 2:

Da es sich hier um ein Bauleitverfahren handelt, wäre die Anwendung der „Numerische Bewertung von Biotoptypen in der Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008) am naheliegendsten. Grundsätzlich entscheidet die planaufstellende Kommune über die Bewertung des Eingriffsumfangs und dessen Kompensation. Im vorliegenden Fall existieren bereits Ökokonten der RSAG bei verschiedenen Kreisverwaltungen, die zur Kompensation herangezogen werden sollen. Die Sicherung der externen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt über den Abschluss eines städtebaulichen Vertrags vor Satzungsbeschluss. Das Ökokonto beim Rhein-Sieg-Kreis wird nach Bewertungsmethode Froelich + Sporbeck (1991) geführt. Zur besseren Anrechenbarkeit der eingebuchten Ökopunkte wurde daher die Eingriffsbewertung nach dem gleichen Verfahren durchgeführt.

zu Absatz 3:

Nach dem derzeitigen Verfahrensstand sind keine landwirtschaftlichen Flächen als Kompensationsflächen vorgesehen. Sollte dies im weiteren Verfahren notwendig sein, werden für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen nur als letzte Option herangezogen.

zu Absatz 4:

Die benannten Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen Dach- und Fassadenbegrünungen sind bei der Errichtung von PV-Freianlagen nicht anwendbar. Die Anlage von Gehölzstrukturen ist innerhalb des Plangebietes aufgrund der vorgesehenen Nutzung und der Lage unterhalb der Hochspannungsleitungen nur sehr eingeschränkt möglich. In der vorgelegten Planung wurde die Anlage von Grünstreifen bereits so weit wie möglich realisiert.

zu Absatz 5 +6:

Wie bereits dargelegt werden derzeit keine externen Kompensationsflächen benötigt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich aus der Stellungnahme keine Änderungen am Planentwurf.

22. Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf – luftrechtliche Stellungnahme mit Schreiben vom 16.11.2020

„Das Plangebiet liegt unter dem Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Köln/Bonn im Anflugsektor der Betriebsrichtungen 32 L und 32 R. Grundsätzlich bestehen gegen die Planung hinsichtlich des Flughafens und des Verkehrslandeplatzes Bonn-Hangelar keine Bedenken.

Aufgrund o. g. Lage bitte ich jedoch sicherzustellen, dass das Risiko von Blendwirkungen für den Luftverkehr durch geeignete Maßnahmen an den Solarmodulen minimiert wird (Antireflexionsbeschichtung, möglichst dunkle Gehäusefarbe).“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme bezieht sich auf die konkrete technische Auslegung der Solarmodule und kann mangels Ermächtigung durch den abschließenden Festsetzungskatalog in § 9 BauGB nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden. Nichtsdestotrotz kann der Wunsch der Bezirksregierung Düsseldorf nach Minimierung der Blendwirkung unter „Hinweise“ aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Unter „Hinweise“ wird eine Empfehlung von Antireflexionsbeschichtungen und möglichst dunklen Gehäusefarben zur Minimierung der Blendwirkung aufgenommen.

23. Stellungnahme der Bezirksregierung Köln – Dezernat 51 Landschaft mit Schreiben vom 30.11.2020

„Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ werden aus der Sicht der von hier zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.

Die Standortwahl unter den Hochspannungsleitungen wird begrüßt, da so die Auswirkungen auf das Landschaftsbild verringert werden. Gleichwohl kommt es jedoch durch den Bau der Anlage auch zur Reduzierung der Lebensraumqualität für z. B. Greifvögel, die es im nachgelagerten Bauleitplanverfahren abzuarbeiten gilt.

Für eine stärkere Strukturierung des Gebietes und eine Erhöhung des Lebensraumpotenzials der Flächen für eine artenreiche Fauna und in unmittelbarer Umgebung eines FFH-Gebietes sind neben einzelnen Strauchgruppen an zahlreichen Standorten auch artenreiche Säume und Hochstaudenfluren/Ruderalstrukturen vorzusehen und zu erhalten.

In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die Notwendigkeit, parallel zur Bauleitplanung eine Anpassung des Rekultivierungsplans vorzunehmen. Möglicherweise ergeben sich daraus weitere einschränkende Vorgaben zur Gestaltung des Gebietes, die es zu berücksichtigen gilt.“

Stellungnahme der Verwaltung:

zu Absatz 2:

Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden die Lebensraumqualitäten für Greifvögel ausreichend dargestellt. Da keine Fortpflanzungsstätten dieser Arten betroffen sind, beschränkt sich die Veränderung des Lebensraumes auf regelmäßig aufgesuchte Nahrungsflächen aus angrenzenden Flächen, die keine essenziellen Bedeutungen aufweisen.

zu Absatz 3:

Die Anregungen zur Änderung der internen Kompensationsflächen sind differenziert zu betrachten. Während die Maßnahmenbeschreibungen M 1, M 3 und M 4 mit benannten Vegetationsstrukturen „artenreichen Krautsäume, Hochstauden- und Ruderalfluren“ ergänzt werden können, betrifft M 2 die Modulfelder, in denen die Pflege großflächig durchführbar sein soll.

zu Absatz 4:

Die Anpassung des Rekultivierungsplans befindet sich zurzeit in der Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln und wird sich an den Festsetzungen des Bebauungsplans orientieren. Nach der bisherigen Abstimmung soll eine Anpassung des Rekultivierungsplans nur für die im Umfeld von konkret beantragten Nutzungsänderungen zur Integration in das genehmigte Rekultivierungskonzept vorgenommen werden. Die konzeptionelle Darstellung des Rekultivierungsplans soll bis zum Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplans Entwurfsqualität aufweisen und die Abstimmung mit der BRK abgeschlossen sein.

Beschlussvorschlag:

zu Absatz 2:

Eine vergleichende Betrachtung zur Lebensraumqualität nach der Errichtung der PV-Anlage für Greifvögel wird im LFB, Kapitel 10 „Beurteilung des Bebauungsplanentwurfes hinsichtlich seiner Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild“ ergänzt.

zu Absatz 3:

Die Maßnahmenbeschreibungen M 1, M 3 und M 4 werden um die benannten Vegetationsstrukturen „artenreichen Krautsäume, Hochstauden- und Ruderalfluren“ wie folgt ergänzt:

M 1	Anlage und Entwicklung einer extensiv genutzten, artenreichen Wiese magerer Ausprägung mit Strauchgruppen, artenreichen Krautsäumen sowie Hochstauden- und Ruderalfluren.
M 3	Anlage und Entwicklung artenreicher Krautsäume in magerer Ausprägung mit Stein- und Totholzhaufen und einzelnen Strauchgruppen sowie Hochstauden- und Ruderalfluren.
M 4	Anlage und Entwicklung einer extensiv genutzten, artenreichen Zittergras-Glatthaferwiese in sehr magerer Ausprägung mit artenreichen Krautflächen, Hochstauden- und Ruderalfluren, Stein- und Totholzhaufen und einzelnen Strauchgruppen.

zu Absatz 4:

Die Entwurfsplanung zur Rekultivierung für das LOS 5 der Zentraldeponie wird parallel zum Bebauungsplanverfahren erstellt und mit den Naturschutzbehörden abgestimmt.